

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Oberes Elbtal Riesa“

Vom 23. November 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. November 2023 (Az.: 77114/2023) die am 29. September 2023 durch die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Oberes Elbtal Riesa“ beschlossene Neufassung der Verbandssatzung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz

1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 23. November 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa – Neufassung –

Vom 29. September 2023

Aufgrund von § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa am 29. September 2023 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 10. Oktober 2005 (SächsABI. 2006 S. 392ff.) zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14. November 2011 (SächsABI. 2012 S. 11f.) die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Riesa.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Riesa, die Städte Lommatzsch und Strehla sowie die Gemeinden Hirschstein und Stauchitz.

(2) Andere Gemeinden oder Verbände (zum Beispiel Zweckverbände) können dem Zweckverband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Gemeinde beziehungsweise des beitretenden Verbandes gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (zum Beispiel Auswirkungen auf das Stimmrecht und den Umlagemaßstab) entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Verband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat anstelle seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe, das im Verbandsgebiet von den Verbandsmitgliedern gesammelte und vom Zweckverband an den jeweiligen Übergabestellen übernommene Abwasser nach § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung zentral zu entsorgen. Die Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung und der dezentralen Abwasserentsorgung verbleiben bei den Verbandsmitgliedern. Soweit das Niederschlagswasser in einen zentralen Mischwasserkanal eingeleitet wird, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband.

(2) Der Verband kann über die Aufgabe nach Abs. 1 hinaus die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Abwas-

serbeseitigung für die Verbandsmitglieder erledigen. Die Einzelheiten sind in separaten Verträgen mit diesen Verbandsmitgliedern zu regeln.

(3) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(4) Das Recht, Abgaben und für die Benutzung von Einrichtungen Entgelte zu erheben, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern. Der Verband hat darüber hinaus keine Befugnisse, Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Im Übrigen gehen das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse auf den Verband über.

(5) Der Verband kann mit benachbarten Gemeinden und Zweckverbänden im Landkreis Meißen zusammenarbeiten. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung entsprechend zu regeln.

§ 4

Verbandseigene und Verbandsmitglieder Anlagen/Übergabestellen

(1) Der Verband übernimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Die Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Der Verband wird zum gegebenen Zeitpunkt die übernommenen Anlagen je nach Bedarf erneuern oder erweitern. Die einzelnen Verbandsmitglieder bleiben verpflichtet, die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Ortsnetze in eigener Verantwortung zu überwachen und zu betreiben.

(2) Das jeweilige Ortskanalnetz des einzelnen Verbandsmitglieds bleibt dessen Eigentum. Die Eigentums-grenzen sind gleichzeitig die Übergabestellen, an denen das einzelne Verbandsmitglied das in seinem Gebiet anfallende Abwasser an den Verband übergibt.

(3) Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Verband rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Verband und die einzelnen Mitglieder können vereinbaren, den Betrieb von Ortskanalisationen zu übertragen. Eine Rückübertragung an die Verbandsmitglieder ist bei nachträglicher Leistungsunfähigkeit möglich.

§ 5

Anteile der Verbandsmitglieder (Stimmenanteil und Umlagemaßstab)

(1) Der Stimmenanteil der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Hirschstein	1
Stadt Lommatzsch	4
Stadt Riesa	9
Gemeinde Stauchitz	2
Stadt Strehla	2

(2) Für die Bestimmung des Umlagemaßstabes wird der Anteil des Trinkwasserverbrauches im Gebiet der Verbandsmitglieder im jeweiligen Abrechnungsjahr im Verhältnis zum Trinkwasserverbrauch des gesamten Verbandsgebietes ermittelt. Der anzusetzende Trinkwasserverbrauch ist auf der Basis einer vertraglichen Grundlage mit dem jeweils zu-

ständigen Trinkwasserversorger durch den Zweckverband abzurufen. Dieser ist um die Menge zu reduzieren, die nachweislich nicht in die Ortskanalisation der Verbandsmitglieder eingeleitet wird. Auf dieser Grundlage erfolgt die Festlegung des Umlagemaßstabes jährlich bis zum 30.06. für das darauffolgende Haushaltsjahr, auf der Basis des Trinkwasserverbrauches des Vorjahres.

§ 6

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Verband ist nach § 62 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Sächs-KomZG zulässig, wenn die Verbandsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl zustimmt. Der Austritt des Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 1 Jahr zuvor schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes nach Maßgabe des Umlagemaßstabes gemäß § 5 Abs. 2 im Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Eingebrachtes Vermögen erhält das Verbandsmitglied zurück, soweit es dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Sofern es eingebrachtes Vermögen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt, wird es entschädigt.

II.

Verfassung des Verbandes

§ 7

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter kann durch Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Städte und Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den Ober-/Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten, soweit sie nicht einen Bediensteten gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden der gesetzlichen Vertreter aus

ihrer Amt. Die gesetzlichen Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters nach § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz erlischt mit seiner Abwahl durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes oder mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In diesem Fall wird der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. Festlegung des Umlagemaßstabes gemäß § 5 Abs. 2,
5. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen von mehr als 75.000 EUR mit sich bringen, insbesondere kaufmännische und technische Geschäftsführungsverträge sowie Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 15.000 EUR,
6. die Verfügung über Vermögen des Verbandes, den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 75.000 EUR,
7. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 75.000 EUR,
8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen ab einer Höhe von mehr als 10.000 EUR,
9. Einstellung, Vergütung, Höhengruppierung und Entlassung des Geschäftsführers sowie weiterer Bediensteter im Einvernehmen mit den Verbandsvorsitzenden ab der Entgeltgruppe 11 TVöD; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen,
10. die Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 2 und 5,
11. weitere in der Verbandssatzung festgelegte Maßnahmen,
12. den Beitritt weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern,
13. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Verband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn die Geschäftslage es erfordert oder ein Fünftel der Gesamtstimmzahl es verlangt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder und mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Verbandssatzung oder das Sächsische

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit insbesondere eine andere Stimmenmehrheit festlegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 8 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(5) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Mit der Einladung ist mitzutteilen, welche Tagesordnungspunkte öffentlich beraten werden. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(7) In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. § 36a SächsGemO gilt entsprechend.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, Leiter der Verwaltung, Vorgesetzter der Verbandsbediensteten und vertritt den Verband. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers als gesetzlichem Vertreter des Verbandsmitgliedes weiter aus. Vertreter eines Verbandsmitgliedes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz, die Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sind, scheiden durch Abwahl durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes oder durch Beendigung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Verbandsmitglied als Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender aus. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm übertragenen Aufgaben durch. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
2. Angelegenheiten unterhalb der in § 9 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 genannten Wertgrenzen und
3. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehen als auch die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen der Festsetzung des jeweiligen Höchstbetrages innerhalb der Haushaltssatzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Bedienstete

Der Verband hat hauptamtliche Bedienstete.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 12 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend § 58 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Entgelte, Gebühren, sonstige Erträge, Zuwendungen und Kredite gedeckt. Die Entgelthoheit verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(2) Soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Abs. 1 zur Deckung des Finanzbedarfes aus laufender Verbandstätigkeit nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes (Betriebskostenumlage).

(3) Soweit seine Einzahlungen nach Abs. 1 zur Deckung des Finanzbedarfes aus der Investitionstätigkeit nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage zum Ausgleich des Finanzhaushaltes (Investitionskostenumlage).

(4) Die Höhe der Umlagen wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Die Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder gem. § 3 Abs. 2 erbrachte Sonderleistungen sind von diesen kostendeckend zu vergüten und vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 14 Betriebskostenumlage

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht.

(2) Für die Umlage können zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern durch schriftliche Vorauszahlungsbescheide erhoben werden. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet. Rückständige Umlagen- und Vorauszahlungsanforderungen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

(3) Der Umlagemaßstab ergibt sich aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 15 Investitionskostenumlage

Die nicht anderweitig gedeckten Auszahlungen für Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes werden durch eine Investitionskostenumlage aufgebracht. Die Höhe der Umlage bestimmt sich auf Grundlage des ungedeckten Finanzbedarfes im Finanzhaushalt, welcher sich aus der Differenz des Finanzbedarfes aus der Investitionstätigkeit und den Überschüssen aus Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ergibt. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Prüfungswesen

Der Verband bedient sich zur Gewährleistung seines Prüfungswesens gemäß § 59 SächsKomZG eines Wirtschaftsprüfers oder des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Über die Beauftragung entscheidet die Verbandsversammlung.

IV. Sonstiges

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung ohne Gesamtrechtsnachfolger werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich entsprechend dem Umlagemaßstab (§ 5 Abs. 1) zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Wochenkurier Ausgabe Riesa und Meißen. Als maßgeblicher Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der jeweiligen Ausgabe.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben werden auf der Homepage www.zvabwasserriesa.de des Verbandes veröffentlicht.

(3) Die öffentliche Auslegung erfolgt in den Geschäftsräumen am Sitz des Verbandes.

§ 20 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung mit Worten umschrieben wird,
2. in den Geschäftsräumen des Verbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wöchentlich mindestens zwanzig Stunden während der Dienstzeiten für die

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 21 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 19 und § 20 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Großen Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1 in 01589 Riesa. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 19, 20 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 22 Übergangsregelung und In-Kraft-Treten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung erfolgt die Festlegung des Umlagemaßstabes für das Haushaltsjahr 2024 bis zum 31.12.2023 auf der Basis des Anteils des Trinkwasserverbrauchs des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zum Trinkwasserverbrauch des gesamten Verbandsgebietes des Kalenderjahres 2022 durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(2) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3, 14 und 15, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Oktober 2005 in ihrer zuletzt gültigen Fassung, mit Ausnahme der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3, 14 und 15 außer Kraft. Die §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3, 14 und 15 treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3, 14 und 15 der Verbandssatzung vom 10. Oktober 2005 außer Kraft.

Riesa, den 23.10.2023

Marco Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.